

INFORMATIONSVORLAGE

49. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Elster der Legislatur 2019 – 2024 am 29.03.2023



öffentlich nicht öffentlich

Gegenstand der Vorlage: **Überörtliche Prüfung der Stadt Bad Elster 2011 bis 2019**
- Prüfungsbericht (öffentlicher Teil)

Einbringer: Olaf Schlott, Bürgermeister
erarbeitet: Daniel Neudel, Leiter Finanzverwaltung
gesetzliche Grundlagen: §§ 108, 109 SächsGemO
vorberaten: Verwaltungsausschuss am 15.03.2023
Beteiligung Ortschaftsrat Nein
Finanzierung Nein

Information:

Mit dieser Informationsvorlage wird Ihnen der Prüfungsbericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Zwickau vorgestellt und übergeben. Dies soll Ihrer Vorbereitung auf die Stadtratssitzung am 29.03.2023 dienen, in der der Bericht öffentlich vorgestellt werden soll (§ 109 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 52 Abs. Satz 1 SächsGemO).

Gemäß § 109 SächsGemO hat das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Zwickau die Gemeinden überörtliche zu prüfen. Grundsätzlich soll diese Prüfung innerhalb von fünf Jahren nach Ende des Haushaltsjahres vorgenommen werden und erstreckt sich darauf, ob bei der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen, der Vermögensverwaltung sowie der Betätigung der Gemeinde in Unternehmen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, die gesetzlichen Vorschriften eingehalten und die staatlichen Zuwendungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt prüfte die Stadt Bad Elster überörtlich für den Zeitraum 2011 bis 2019 in Schwerpunkten und Stichproben. Im Vorfeld der örtlichen Erhebung (06.07.2021 bis 03.08.2021) wurden verschiedenste Unterlagen für den Prüfungszeitraum abgefragt und durch die Verwaltung digital zur Verfügung gestellt. Im August 2022 erhielt die Stadt ein Arbeitspapier zur Vorbereitung eines Abschlussgespräches. Dieses fand am 06.10.2022 unter Teilnahme der Rechtsaufsichtsbehörde des Vogtlandkreises statt. Im Ergebnis dieses Gesprächs wurde der Prüfbericht entsprechend überarbeitet und im November 2022 der Stadt übergeben.

Im Anhang an diese Informationsvorlage finden Sie den Prüfungsbericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes. Die Punkte, die im nicht öffentlichen Teil der Stadtratssitzung vorgestellt werden, sind entsprechend geschwärzt. Für diese Punkte gibt es eine separate Informationsvorlage.

Der Prüfungsbericht untergliedert sich wie folgt:

- Textnummer I – Vorbemerkungen
- Textnummer II – Prüfungsergebnisse und
- Textnummer III – Erforderliche Stellungnahmen.

Gemäß dem Prüfungsbericht ist eine Stellungnahme der Stadt zur Textnummer II 4.4 „Bewertungsrichtlinie und Wesentlichkeitsgrenze“ erforderlich.

Textnummer II 2 – Beanstandungen aus vorangegangenen Prüfungen:

Die Feststellungen der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 waren zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vollständig erledigt. Hierbei geht es um die Bildung von Rückstellungen für den ausstehenden Grunderwerb für Straßen, die sich auf fremden Grund und Boden befinden. Für die Ortsteile Sohl und Mühlhausen sind die Rückstellungen bereits gebildet. Für Bad Elster erfolgt die Bildung der Rückstellung im Jahresabschluss 2021 – dieser wird gerade durch die Verwaltung aufgestellt.

Textnummer II 3.1 – Örtliche Prüfung:

Die Vergabepaxis für die örtlichen Prüfungen für die Jahresabschlüsse 2014 bis 2017 wurde beanstandet. Bereits im Zeitraum der überörtlichen Prüfung wurde das Verfahren angepasst und der Stadtrat hat die Vergabe der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 beschlossen. Für die Jahresabschlüsse 2021 bis 2023 erfolgte eine Neuausschreibung und die Vergabe durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 14.12.2022.

Textnummer II 3.2 – Prüfung der Kasse:

Die überörtliche Prüfung stellte das Fehlen der unvermuteten Kassenprüfung nach § 16 SächsKomPrüfVO für den gesamten Zeitraum fest. Ein Nachholen der Prüfung ist nicht möglich, sodass dies nur für zukünftige Haushaltsjahre Berücksichtigung finden kann. Mit der Neuausschreibung der örtlichen Prüfung der Abschlüsse für 2021 bis 2023 wurde die unvermutete Kassenprüfung für das Jahr 2023 ebenfalls vergeben.

Textnummer II 3.3. – Betätigungs- und Unternehmensprüfung:

Beanstandet wurde das Fehlen von Betätigungs- und Unternehmensprüfungen. Die Unternehmensprüfung zielt auf eine umfassende Prüfung des Beteiligungsunternehmens, während die Betätigungsprüfung auf Tätigkeit der Stadt als Eigentümer und auf die Wahrnehmung ihrer Interessen ausgerichtet ist.

Gemäß § 106 Abs. 2 SächsGemO können weitere Aufgaben durch die örtliche Prüfungseinrichtung wahrgenommen werden – dazu zählen die o.g. Prüfungen.

Bzgl. der Unternehmensprüfung enthalten die örtlichen Prüfungen der Jahresabschlüsse der Tochterunternehmen momentan keine Anhaltspunkte für diese zusätzliche Prüfung.

Textnummer II 4.4.1 – Vorberatung Haushaltssatzung:

Das bisherige Verfahren wurde durch die überörtliche Prüfung beanstandet. Ab dem Jahr 2023 erfolgt die Entscheidungsfindung zum neuen Haushalt ausschließlich in öffentlicher Stadtratssitzung statt. Als Vorbereitung auf diese öffentliche Stadtratssitzung wird der Haushaltsentwurf den Stadträten in nicht öffentlicher Verwaltungssauschuss inhaltlich vorgestellt – eine Diskussion / ein Meinungs austausch findet jedoch nicht statt.

Textnummer II 4.1.2 – Darstellung von Zielen und Strategien:

Die überörtliche Prüfung ergab, dass in den Vorberichten zu den Haushaltsplänen bisher keine Ziele und Strategien dargestellt werden und auch keine Schlüsselprodukte mit jeweiligen Leistungszeilen festgelegt sind. Die Verwaltung arbeitet diese Themen inhaltlich auf und will dies in zukünftigen Haushaltsplänen berücksichtigen.

Textnummer II 4.1.3 – Vorläufige Haushaltsführung:

Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung gelten die Bestimmungen des § 78 SächsGemO. Die festgestellten Beanstandungen werden zukünftig beachtet.

Textnummer II 4.3 – Kontokorrentverbindlichkeiten:

Beanstandet wurde die Eilentscheidung des Bürgermeisters (23.02.2021) zur kurzfristigen Erhöhung des in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages des Kassenkredites. Die damalige Eilentscheidung wurde im Vorfeld mit der Kommunalaufsicht abgesprochen und von dieser genehmigt. Zukünftig werden die Ausführungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes beachtet.

Textnummer II 4.4 – Bewertungsrichtlinie und Wesentlichkeitsgrenze:

Die überörtliche Prüfung stellte fest, dass es keine Bewertungsrichtlinie und keine festgelegte Wesentlichkeitsgrenze für Bilanzkorrekturen in der Stadt Bad Elster gibt. Die Verwaltung legte im Rahmen der örtlichen Erhebungen einen internen Schriftverkehr zwischen Bürgermeister und Kämmerei (aus 2017) vor, in dem eine Wesentlichkeitsgrenze von 0,5 % der Bilanzsumme der Eröffnungsbilanz (26.983.033,09 €) abgestimmt wurde – dies entspricht 134.915,17 €. Weitere Regelungen hierzu konnten nicht dargelegt werden, sodass aus Sicht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes wichtige Parameter für Korrekturfälle nicht verbindlich und nachprüfbar geregelt sind/waren. Außerdem sollte aus Sicht des Staatlichen

Rechnungsprüfungsamtes die Wesentlichkeitsgrenze deutlich unter der Grenze von 0,7% der Bilanzsumme (§ 10 Abs. 4 Satz 4 SächsKomPrüfVO) liegen soll.

Bei den bisher festgestellten Jahresabschlüssen (2013 bis 2020) wurden notwendige Bilanzkorrekturen in Abstimmung mit der örtlichen Prüfungseinrichtung unabhängig des Wertes immer durchgeführt. In Rahmen der Aufarbeitung des Prüfberichtes führte die Verwaltung u.a. Recherchen über festgelegte Wesentlichkeitsgrenzen anderer sächsischer Kommunen und Landkreise durch. Die dort ermittelten Werte unterscheiden sich sehr deutlich und liegen zwischen 0,03 und 0,5 %. Der Vogtlandkreis hat eine Grenze von 0,03 % (Bilanzsumme rd. 472 Mio. €) und in Markneukirchen gilt 0,1 %. Nach interner Abstimmung und Rücksprache bei der Kommunalaufsicht wird unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Finanzlage u.a.) eine Wesentlichkeitsgrenze von 0,15 % der Eröffnungsbilanzsumme vorgeschlagen. Somit ergibt sich ein Wert von 40.474,55 € für die Summe gleichgelagerter Beanstandungen, ab der Korrekturen durchzuführen sind. Bezogen auf die gesetzliche Grenze liegt die Stadt Bad Elster damit deutlich darunter (rd. 78 %). An einer Bewertungsrichtlinie wird gearbeitet. Das Thema ist komplex und vorhandene Bewertungsrichtlinien kaum zu finden. Zusätzlich wird auch nach entsprechenden Seminarangeboten gesucht.

Textnummer II 5 – Reinigungsleistungen:

Die Leistungen wurden 2007 öffentlich ausgeschrieben und vergeben. Die Feststellungen der überörtlichen Prüfung werden bei der geplanten Neuausschreibung in 2023 berücksichtigt.

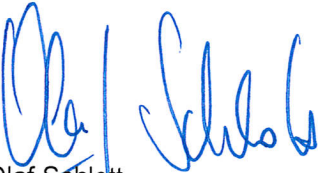
Textnummer II 6.1 – Betätigungsverwaltung:

Die überörtliche Prüfung beanstandete die Betätigungsverwaltung in der Vergangenheit. Im Rahmen der Umstrukturierung der Verwaltung ab 2019 wurde auch die Betätigungsverwaltung neu organisiert. Die Zuständigkeit liegt nun in der Finanzverwaltung. Auch Prozesse im Rahmen der Betätigungsverwaltung wurden überarbeitet, sodass der Leiter der Finanzverwaltung als zuständiger Sachbearbeiter z.B. auch die Beschlussvorlagen für den Stadtrat erstellt und persönlich an den Gesellschafterversammlungen teilnimmt. Das Beteiligungsmanagement wird weiter verstetigt und wirksam weiterentwickelt.

Textnummer II 7 – Baumaßnahmen:

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Zwickau prüfte stichprobenartig drei Investitionsmaßnahmen – Errichtung Beachvolleyballfeld, Straßenausbau Pfarrweg / Am Schafgarten und Ausbau der Erholungsanlage Naturbad Sohl. Die dabei festgestellten Beanstandungen werden bei zukünftigen Maßnahmen beachtet:

- Vergabeunterlagen und Dokumentation,
- Kennzeichnung der Angebote,
- Unstatthafte Verhandlung über das Angebot/Preis und
- Fehlendes Abnahmeprotokoll.



Olaf Schlott
Bürgermeister

Anlage/n:

- Prüfungsbericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Zwickau